

Home>Ihre Rechte>Opfer von Straftaten>Opferrechte – nach Mitgliedstaat

Opferrechte – nach Mitgliedstaat

Deutschland

Sie werden als **Opfer einer Straftat** betrachtet, wenn sie zu Schaden gekommen sind, z.B. wenn Sie verletzt wurden oder Ihr Eigentum beschädigt oder gestohlen worden ist etc., und wenn die zugrunde liegende Handlung eine Straftat nach nationalem Recht darstellt. Als Opfer einer Straftat haben Sie vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung eigene Rechte.

In **Deutschland beginnen Strafverfahren** mit Ermittlungen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft. Falls keine ausreichenden Gründe für eine Anklage gegen eine/n Beschuldigte/n vorliegen, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein. Liegen dagegen genügende Beweise vor, wird die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten bei einem Gericht erheben. Sie kann das Verfahren aber auch ausnahmsweise einstellen, zum Beispiel wenn die/der Beschuldigte Ihren materiellen Schaden wieder ausgeglichen oder bestimmte Auflagen und Weisungen erfüllt hat. Eröffnet das Gericht nach der Anklage das Hauptverfahren, so prüft es in einer Verhandlung die gegen die Angeklagte/den Angeklagten vorliegenden Beweise. Wenn es die Angeklagte/den Angeklagten für schuldig hält, verurteilt es sie/ihn und bestimmt die Strafe. Das Gericht kann das Verfahren gegen die /ihn aber auch einstellen, etwa wenn die/der Angeklagte Reue zeigt und an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen hat. Reichen die Beweise gegen die Angeklagte/den Angeklagten nicht aus, muss das Gericht sie/ihn freisprechen. Das Strafverfahren kann im Fall eines Urteils aufgrund eines Rechtsmittels bei einem höheren Gericht fortgesetzt werden.

Als Opfer können Sie am Strafverfahren teilnehmen, als Zeugin/**Zeuge** oder auch in einer aktiveren Rolle, indem Sie selbst Privatkläger/in oder Nebenkläger /in werden und dadurch eine Reihe Ihnen zustehender Rechte wahrnehmen können. Als Privatkläger/in treten Sie dabei an die Stelle der Staatsanwaltschaft, als Nebenkläger/in treten Sie neben der Staatsanwaltschaft auf.

Die folgenden Informationsblätter leiten Sie durch die verschiedenen Stufen des Verfahrens, sie beschreiben Ihre Rechte **während der Ermittlungen** einer Straftat, **während der Gerichtsverhandlung** oder **nach Abschluss der ersten Gerichtsinstanz**. Informieren Sie sich weiterhin über die **Hilfe und Unterstützung, die Sie erhalten können**.

Letzte Aktualisierung: 30/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

1 - Meine rechte während der ermittlungen einer strafat

Wie und wo kann ich eine Straftat anzeigen?

Wie kann ich nachverfolgen, was die Behörden nach der Anzeige unternehmen?

Wie kann ich an den Ermittlungen der Straftat beteiligt werden?

Was sind meine Rechte als Zeugin/Zeuge?

Ich bin minderjährig. Habe ich zusätzliche Rechte?

Welche Informationen kann ich von der Polizei oder Opferhilfeverbänden während der Ermittlungen der Straftat erhalten?

Kann ich Prozesskostenhilfe erhalten?

Wie erhalte ich Schutz, wenn ich in Gefahr bin?

Welche Dienstleistungen oder Unterstützung kann ich während der Ermittlungen der Straftat erhalten?

Gibt es Möglichkeiten, eine Einigung/Aussöhnung oder ein Mediationsverfahren zwischen der/dem Täter/in und mir zu ermöglichen?

Wie wird mein Fall fortgeführt, nachdem die Ermittlungen abgeschlossen sind?

Habe ich ein Rechtsmittel, wenn das Verfahren beendet wird, ohne dass es zu einer Anklage vor Gericht kommt?

Ich bin Ausländer/in. Wie werden meine Rechte und Interessen geschützt?

Weitere Informationen

Wie und wo kann ich eine Straftat anzeigen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Sie Strafanzeige erstatten bei:

Jeder Polizeidienststelle oder jedem Polizeibeamten

jeder Staatsanwaltschaft

jedem Amtsgericht.

Sie können dies schriftlich oder mündlich tun. Bei mündlicher Anzeige wird ein schriftliches Protokoll von der Institution, die die Anzeige entgegennimmt, erstellt. Die Anzeige, die möglichst in deutscher Sprache erfolgen sollte, um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, kann auch eine andere Person für Sie erstatten. Diese Person benötigt dafür keine besondere Vollmacht.

Die Anzeige sollte Ihren Namen, Ihre Adresse und für Rückfragen auch Ihre Telefonnummer enthalten. Wichtig ist, dass Sie alle Informationen, die Sie über die Verdächtige/den Verdächtigen und die Straftat haben, in Ihrer Strafanzeige angeben, um der Polizei und der Staatsanwaltschaft eine Überprüfung Ihrer Angaben und die Einleitung erster Ermittlungen zu ermöglichen.

Es gibt keine besondere Frist, eine Strafanzeige zu erstatten. Bestimmte Straftaten können allerdings grundsätzlich nur dann verfolgt werden, wenn Sie einen Strafantrag gestellt haben. Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten, nachdem Sie von der Tat und der Täterin/dem Täter wissen, bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft oder zu Protokoll der Polizei gestellt werden. Bei welchen Delikten ein solcher Antrag notwendig ist, wird Ihnen die Institution erklären, bei der Sie die Strafanzeige erstatten.

Bestimmte Delikte werden von der Staatsanwaltschaft nur dann von Amts wegen verfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Wird ein solches verneint, können Sie eine Privatklage gegen den Beschuldigten erheben, um seine Bestrafung herbeizuführen. Dann treten Sie an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

Wie kann ich nachverfolgen, was die Behörden nach der Anzeige unternehmen?

Sie erhalten ein Aktenzeichen von der Stelle, die Ihre Anzeige entgegengenommen hat. Wenn Sie dieses Aktenzeichen verwenden, können sie nachverfolgen, was die Polizei unternimmt und auch weitere Informationen einreichen. Zu einem späteren Zeitpunkt können Sie bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft auch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft erfragen, das sich von dem der Polizei unterscheidet. Wenn Sie staatliche Stellen kontaktieren, ist es sinnvoll, ein Aktenzeichen anzugeben, es sei denn, sie kennen dieses nicht.

Wie kann ich an den Ermittlungen der Straftat beteiligt werden?

Bevor die Ermittlungen abgeschlossen sind, haben Sie vorrangig den Status einer Zeugin/eines Zeugen. Sie können zu jeder Zeit die staatlichen Stellen kontaktieren und Ihnen weitere Beweise und Informationen mitteilen. Opfer von Straftaten – die in der Strafprozessordnung „Verletzte“ genannt werden haben darüber hinausgehende Befugnisse wie das Recht, die Information darüber beantragen zu können, ob sich die/der Verdächtige in Haft befindet, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Akteneinsicht bzw. Auskünfte aus den Akten, das Recht, sich des Beistands einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts zu bedienen oder sich durch eine/n solche/n vertreten zu lassen. Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, die zur Anschlussberechtigung als Nebenkläger/in führt, kann Ihnen auch bereits im Ermittlungsverfahren eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden.

Sie können von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einer Richterin / einem Richter vernommen werden, und Sie müssen die Fragen immer der Wahrheit entsprechend beantworten. Wenn Sie von der Polizei zu einer Vernehmung eingeladen werden, sind Sie nicht verpflichtet zu erscheinen. Sie müssen aber erscheinen, wenn sie von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht vorgeladen werden.

Wenn Sie zu einer Vernehmung geladen werden, haben Sie folgende Rechte:

In der Vorladung über ihre Rechte informiert zu werden, inklusive der Möglichkeit, Unterstützung zu erhalten;

eine Aussage zu verweigern, wenn sie mit der/dem Beschuldigten verheiratet sind bzw. waren oder verlobt sind (dies gilt auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften) oder wenn er oder sie ein/e nahe/r Verwandte/r ist;

Die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern, wenn sie dazu führen könnte, dass gegen Sie oder Ihre Verwandten ein Strafverfahren geführt wird;

Fragen, die Ihre Ehre beeinträchtigen könnten oder Ihr Privatleben betreffen, dürfen nur gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist;

Von einer Vertrauensperson begleitet zu werden, es sei denn, ihre Gegenwart würde den Zweck der Ermittlungen gefährden;

Von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt begleitet zu werden, die/der allerdings ausgeschlossen werden kann, falls sie/er die Beweisaufnahme stört;

Bei der Vernehmung auf Staatskosten von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt unterstützt zu werden, wenn Sie nicht in der Lage sind, selbst von ihren Rechten Gebrauch zu machen;

Folgende Kosten erstattet zu bekommen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten gegenüber der staatlichen Stelle beantragen: Reisekosten, Auslagen, Zeitversäumnis oder Nachteile bei der Haushaltsführung oder Verdienstaustausch (bis zu bestimmten Höchstgrenzen); jedoch werden die Kosten für eine normale Vernehmung durch die Polizei üblicherweise nicht erstattet.

Sie sind nicht verpflichtet, Beweise dafür zu erbringen, dass eine Straftat stattgefunden hat. Die Beweise gegen die Beschuldigte / den Beschuldigten zu ermitteln, ist allein die Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Sie haben im Rahmen der Vernehmungen zwar kein Recht auf eine/n kostenlose/n Dolmetscher/in, aber die dafür verantwortlichen Institutionen werden üblicherweise für die Übersetzung Ihrer Aussage sorgen.

Sind Sie durch eine Straftat in Ihren Rechten verletzt worden, kann eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt für Sie Akteneinsicht nehmen und Beweisstücke besichtigen, soweit sie/er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Haben Sie ein solches Interesse, dürfen Ihnen auch Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, um Sie über den Verfahrensstand zu informieren. Sind Sie berechtigt, dem Verfahren nach der Anklageerhebung als Nebenkläger/in beizutreten, müssen Sie oder Ihre Rechtsanwältin / Ihr Rechtsanwalt kein berechtigtes Interesse für die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung darlegen.

Das Recht auf Akteneinsicht bzw. Information aus den Akten kann im Ermittlungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden, z.B. wenn dadurch der Untersuchungszweck gefährdet würde. Bis zur Erhebung der Anklage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ansonsten das mit der Sache befasste Gericht, ob Ihrem Anwalt Akteneinsicht oder Ihnen Auskünfte bzw. Abschriften aus den Akten erteilt werden können. Soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, kann sie die Polizei dazu ermächtigen

Was sind meine Rechte als Zeugin/Zeuge?

Wenn Sie von der Staatsanwaltschaft als Zeuge geladen werden, ist diese verpflichtet, Sie nicht nur über ihre Pflichten, sondern auch über ihre Befugnisse als Verletzte/r einer Straftat zu informieren.. Es gibt zudem teilweise die Möglichkeit, dass während einer Vernehmung ihre Kinder betreut werden.

Fragen, die Ihre Ehre beeinträchtigen können oder zu Ihrem Privatleben gehören, dürfen nur gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist. Dasselbe gilt für Ihre Verwandten.

Sie haben das Recht, bei ihrer Vernehmung eine Vertrauensperson mitzunehmen, es sei denn, dass deren Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung darüber trifft die-/derjenige, die/der die Vernehmung leitet.

Ebenso haben Sie das Recht, sich bei der Zeugenvernehmung eines Rechtsbeistands zu bedienen. Einer Zeugin / einem Zeugen, die/der keinen anwaltlichen Beistand hat und schutzbedürftig ist, kann für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt als Beistand auf Staatskosten beigeordnet werden.

Ich bin minderjährig. Habe ich zusätzliche Rechte?

Wenn Sie jünger als 18 Jahre sind, kann Ihre Vernehmung auf Video oder Tonband aufgezeichnet werden, wodurch Ihnen ggf. sogar eine weitere Vernehmung oder sogar das Erscheinen bei Gericht erspart werden kann.

Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, die Ermittlungen besonders zügig zu führen.

...

Welche Informationen kann ich von der Polizei oder Opferhilfeverbänden während der Ermittlungen der Straftat erhalten?

Auf der Ebene der Polizei erhalten Sie üblicherweise Informationen darüber, ob die Ermittlungen noch andauern oder bereits abgeschlossen sind. Für weitergehende Auskünfte muss die Polizei von der Staatsanwaltschaft ermächtigt werden. Darüber hinaus muss die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Ihnen folgende Informationen sobald wie möglich mitteilen:

Informationen über Ihre Rechte und Befugnisse im Strafverfahren als Verletzte/r

die Möglichkeit, dass Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen dem Verfahren als **Nebenkläger (1)** anschließen können und dass Ihnen dazu ggf. eine Opferanwältin / ein Opferanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden kann

die Möglichkeit, das Unterstützungs- und Hilfsangebot von Opferhilfeorganisationen wahrzunehmen

die Möglichkeit, dass Sie bereits im Strafverfahren einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Beschuldigte / den Beschuldigten geltend machen können

die Möglichkeit, dass Sie nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können

die Möglichkeit, dass Sie nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen die Beschuldigte / den Beschuldigten beantragen können.

Kann ich Prozesskostenhilfe erhalten?

Wenn die Umstände zeigen, dass Sie möglicherweise nicht in der Lage sind, während der Vernehmung von Ihren Rechten Gebrauch zu machen, kann Ihnen während der Vernehmung auf Staatskosten eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

Wenn Sie zum Anschluss als Nebenkläger/in befugt sind, kann Ihnen in bestimmten Fällen bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage eine Opferanwältin / ein Opferanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen bei Ihnen dafür nicht vor, so haben Sie als Nebenklageberechtigter/ Anspruch auf Prozesskostenhilfe und können diese beantragen, wenn Sie aufgrund Ihrer finanziellen Situation für die Kosten des Verfahrens nicht selbst aufkommen können und Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen dies nicht zuzumuten ist.

Als **Privatkläger (2)**/in können Sie Prozesskostenhilfe bei dem selben Gericht beantragen, das auch über Ihren Fall entscheiden soll. Prozesskostenhilfe wird Ihnen gewährt, wenn Sie aufgrund Ihrer finanziellen Situation für die Kosten des Verfahrens nicht selbst aufkommen können, und wenn der Erfolg wahrscheinlich ist.

Wie erhalte ich Schutz, wenn ich in Gefahr bin?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen oder als Zeugin/Zeuge aussagen, und wenn Sie oder andere gefährdet werden, falls Sie Ihre tatsächliche Adresse angeben, können Sie eine andere Adresse nennen, an die die staatlichen Stellen die Korrespondenz (z. B. die Ladung zu einem Gerichtstermin) senden können. Es kann Ihnen sogar erlaubt werden, dass Ihre Identität anonymisiert wird.

Wenn Sie ein Opfer häuslicher Gewalt sind, können Sie bei einem Zivilgericht einen Beschluss beantragen, wonach die/der Beschuldigte aus der gemeinsamen Familienwohnung weggeschickt wird und sich Ihnen nicht mehr nähern darf. Zum Schutz der Kinder kann dem oder den Sorgerechtsinhabern (idR die Eltern) das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen werden. Dies gilt auch für das Umgangsrecht (Besuchsrechte eingeschlossen). Die Polizei kann als erste Maßnahme vor einem Gerichtsbeschluss die Täterin / den Täter aus der Familienwohnung weisen oder ihn festnehmen.

Wenn Sie im Verfahren als Zeuge aussagen und Ihre Aussage wesentlich ist;

Ihr Körper, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wichtige materielle Werte gefährdet sind;

Sie den Opferschutzmaßnahmen zustimmen und

Die Maßnahmen zu Ihrer Situation passen,

können Sie und Ihre Verwandten sowie andere nahe Angehörige, soweit nötig, in ein **Opferschutzprogramm** aufgenommen werden. Das Programm umfasst ausdrücklich auch die Möglichkeit, vorübergehend die Identität zu ändern.

Welche Dienstleistungen oder Unterstützung kann ich während der Ermittlungen der Straftat erhalten?

Es gibt zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, die Unterstützung anbieten. Sie müssen über die Möglichkeit informiert werden, eine solche Organisation in der jeweiligen Region zu kontaktieren, und die Kontaktdaten erhalten. Sie können auch eine besondere deutschsprachige [Broschüre](#) nutzen, die zusätzliche Informationen über die Unterstützung von Opfern und Zeugen enthält und unter dem Titel „Opferfibel – Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat“ auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz abrufbar ist.

Sie können auch medizinische Hilfe erhalten, für die Sie jedoch möglicherweise selbst zahlen müssen, es sei denn, Sie haben eine gültige Krankenversicherung. Bürger der 27 EU-Mitgliedstaaten, Islands, Lichtensteins, Norwegens und der Schweiz können die [Europäische Krankenversicherungskarte](#) nutzen.

Gibt es Möglichkeiten, eine Einigung/Aussöhnung oder ein Mediationsverfahren zwischen der/dem Täter/in und mir zu ermöglichen?

Wenn Sie und die/der Beschuldigte damit einverstanden sind, gibt es die Möglichkeit, ein entsprechendes Mediationsverfahren durchzuführen, das in Deutschland „Täter-Opfer-Ausgleich“ genannt wird. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen der/dem Beschuldigten und dem Opfer der Straftat zu erreichen und in geeigneten Fällen auf einen solchen hinwirken. Der eigentliche Täter-Opfer-Ausgleich findet außerhalb des Strafverfahrens statt, vielfach unter Beteiligung einer speziell geschulten Vermittlerin bzw. eines speziell geschulten Vermittlers. Voraussetzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft beider Seiten. Dabei muss die/der Beschuldigte also auch in gewisser Weise zu seiner Verantwortung für das begangene Unrecht stehen. Häufig werden im Rahmen eines solchen Täter-Opfer-Ausgleichs auch Geldzahlungen oder andere Wiedergutmachungsleistungen vereinbart.

Ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren, das bei Schiedsstellen der Länder durchgeführt wird, ist zudem bei manchen Delikten wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses und Körperverletzung Voraussetzung dafür, um als **Privatkläger (2)**/in auftreten zu können.

Wie wird mein Fall fortgeführt, nachdem die Ermittlungen abgeschlossen sind?

Nach dem Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob hinreichende Gründe für eine Anklage gegen die/den Beschuldigten vorliegen. In diesem Fall erhebt sie die öffentliche Klage bei einem Gericht. Bei bestimmten Straftaten, zum Beispiel einer Körperverletzung, können Sie sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger/in anschließen. Dazu bedarf es Ihrer schriftlichen Anschlussklärung bei dem Gericht, bei dem die Anklage erhoben wurde. Eine vorher dort eingegangene Anschlussklärung wird erst mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam.

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren aber auch einstellen, zum Beispiel, wenn die Schuld der/des Beschuldigten als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an einem Strafverfahren besteht. Das ist etwa der Fall, wenn der Beschuldigte noch nicht vorbestraft ist, er Ihnen den durch die Straftat entstandenen Schaden ersetzt oder sonstige Auflagen und Weisungen zur Wiedergutmachung erfüllt hat. In der Regel bedarf es für eine solche Einstellung der Zustimmung des Gerichts. Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren – gleichgültig aus welchen Gründen – ein, werden Sie darüber informiert.

Habe ich ein Rechtsmittel, wenn das Verfahren beendet wird, ohne dass es zu einer Anklage vor Gericht kommt?

Gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren wegen Fehlens eines dafür hinreichenden Tatverdachts einzustellen, können Sie als Verletzte/r innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Falls der Generalstaatsanwalt die vorherige Entscheidung bestätigt, können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft bekannt gemacht wurde, durch einen Rechtsanwalt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen oder als Privatkläger/in das Verfahren betreiben..

Gegen eine Opportunitätsentscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren etwa aufgrund geringer Schuld der/des Beschuldigten einzustellen, können Sie nur eine Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen.

Sie haben grundsätzlich nicht die Möglichkeit, laufende Ermittlungsverfahren zu beenden, die die Staatsanwaltschaft von Amts wegen gegen die/den Beschuldigten führt. Etwas anderes gilt, wenn Sie einen Strafantrag gestellt haben und diesen zurücknehmen. Das ist aber nur bei bestimmten Antragsdelikten möglich, zum Beispiel Hausfriedensbruch oder Beleidigung. Bei anderen Antragsdelikten kann ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung dieser Straftaten bestehen, so dass die Rücknahme Ihres Strafantrages keine Auswirkungen auf die weitere Verfolgung hat. Das gilt zum Beispiel bei Straftaten wie Diebstahl und Unterschlagung. Des Weiteren kann eine Privatklage, die Sie bei bestimmten Delikten an Stelle der Staatsanwaltschaft gegen eine/n Beschuldigte/n erheben können, grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

Ich bin Ausländer/in. Wie werden meine Rechte und Interessen geschützt?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen, die im europäischen Ausland begangen wurde, müssen die Strafverfolgungsbehörden Ihre Anzeige grundsätzlich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde im anderen Mitgliedsstaat weiterleiten, wenn eine Strafverfolgung in Deutschland aus bestimmten Gründen nicht in Betracht kommt.

Wenn Sie zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind, wird Ihnen auf Antrag durch das Gericht ein unentgeltlicher Dolmetscher beigeordnet, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Als Opfer von Menschenhandel können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erhalten, die bis zum Ende des Strafverfahrens gilt, wenn sie erklärt haben, dass Sie aussagen werden.

Weitere Informationen

Strafprozessordnung – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

Gerichtsverfassungsgesetz – auf [Deutsch](#)

Strafgesetzbuch – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

Zeugenschutzharmonisierungsgesetz – auf [Deutsch](#)

Gewaltschutzgesetz – auf [Deutsch](#)

Bürgerliches Gesetzbuch – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

Aufenthaltsgesetz – auf [Deutsch](#)

Jugendgerichtsgesetz – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – auf [Deutsch](#)

Zivilprozessordnung – auf [Deutsch](#)

Opferentschädigungsgesetz - auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

1. Nebenklage

Sobald die Staatsanwaltschaft die Anklage an das Gericht übermittelt hat, können Sie sich dem Verfahren als Nebenkläger/in anschließen, um sich aktiv in das Verfahren einzubringen und die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu ergänzen. Sie können den Anschluss auch schon im Ermittlungsverfahren erklären, Ihnen kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits dann eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Zur Nebenklage befugt sind zum einen Opfer bestimmter Straftaten gegen die Person, wie sexuelle Gewalt, Körperverletzung, Menschenhandel, Stalking oder versuchte Tötungsdelikte, zum anderen aber auch Opfer jeglicher Straftaten, sofern bei ihnen schwere Folgen der Tat vorliegen. Ist der Beschuldigte ein/e Jugendliche/r, können Sie nur ausnahmsweise Nebenkläger/in werden.

Für den Beitritt zum Verfahren als Nebenkläger/in gibt es keine Frist. Sie können auch nach einem Urteil den Anschluss erklären, wenn sie gegen dieses Urteil Rechtsmittel einlegen wollen. Sie können sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt unterstützen und vertreten lassen.

2. Privatklage

Das Recht, als Privatkläger/in ein Strafverfahren einzuleiten, beschränkt sich auf einige eher geringfügige Straftaten gegen die Person. Sie können von diesem Recht insbesondere dann Gebrauch machen, wenn auf Ihre Anzeige hin eine öffentliche Anklage nicht zugelassen wurde. Sie müssen dafür eine finanzielle Sicherheit leisten, und Sie treten im Verfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft, d. h. Sie werden im Verfahren zugezogen und gehört wie sonst diese. Sie können sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt vertreten lassen, wobei das Gericht auch Ihr persönliches Erscheinen verlangen kann.

Letzte Aktualisierung: 30/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

2 - Meine rechte im gerichtsverfahren

Wie kann ich am Gerichtsverfahren beteiligt werden?

Was sind meine Rechte als Zeugin / Zeuge?

Ich bin minderjährig. Habe ich zusätzliche Rechte?

Kann ich Prozesskostenhilfe erhalten?

Wie kann ich Schutz erhalten, wenn ich in Gefahr bin?

Wie kann ich Schadensersatzansprüche gegen die Täterin / den Täter geltend machen oder einen Ausgleich vom Staat erhalten?

[Gibt es Möglichkeiten um eine Einigung/Aussöhnung oder ein Mediationsverfahren zwischen der Täterin / dem Täter und mir zu ermöglichen?](#)

Ich bin Ausländer/in. Wie werden meiner Rechte und Interessen geschützt?

Weitere Informationen

Wie kann ich am Gerichtsverfahren beteiligt werden?

Als Zeugin / **Zeuge** werden Sie über den Tag der Vernehmung informiert. Sie haben nach Ihrer Zeugenaussage das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen, selbst wenn diese (teilweise) nicht öffentlich sind (z.B. Verfahren gegen jugendliche Straftäter).

Sie haben das Recht, von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt begleitet und vertreten zu werden. Sie können auch folgende Ausgaben ersetzt bekommen, wenn sie dies innerhalb von **drei Monaten** nach der Vernehmung beantragen: Reisekosten, Auslagen, Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung oder Verdienstausschlag.

Zu Ihrem Schutz können Angeklagte unter bestimmten Voraussetzungen von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Zudem gibt es in den meisten Gerichten gesonderte Wartebereiche für Zeuginnen und Zeugen sowie eine Zeugenbetreuung.

Als **Nebenkläger (1)**/in haben Sie das Recht, zu dem Verfahren geladen zu werden. Sie haben das Recht, anwesend zu sein, selbst wenn vorgesehen ist, dass Sie später als Zeugin / Zeuge vernommen werden. Sie sind jedoch nur verpflichtet, anwesend zu sein, wenn Sie als Zeugin / Zeuge aussagen. Das Recht auf Anwesenheit gilt auch für Verfahren, die (teilweise) nicht öffentlich sind.

Sie haben zudem als Nebenkläger/in die folgenden besonderen Rechte:

Fragen zu stellen

Erklärungen abzugeben

Beweisanträge zu stellen

Anträge auf Befangenheit gegen Richterinnen, Richter oder Sachverständige zu stellen

Anträge auf Ablehnung von Fragen oder Anweisungen der Vorsitzenden Richterin / des Vorsitzenden Richters zu stellen

Als **Nebenkläger (1)**/in haben Sie zudem Anspruch auf Beiordnung einer unentgeltlichen Dolmetscherin bzw. eines unentgeltlichen Dolmetschers durch das Gericht, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Dieses Recht steht Ihnen vor allem während der gerichtlichen Verhandlung sowie für die Vorbereitung eigener Prozesshandlungen zu, zudem entsprechend im ggf. nachfolgenden Rechtsmittelverfahren. Erforderlich ist, dass Sie beim Gericht jeweils einen Antrag auf Beiordnung einer Dolmetscherin /eines Dolmetschers stellen.

Ebenso haben Sie als Nebenkläger/in in bestimmten Fällen das Recht, dass Ihnen für Sie unentgeltlich eine Rechtsanwältin/ ein Rechtsanwalt als sogenannter „Opferanwalt“ beigeordnet wird. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn Sie Opfer bestimmter schwerer Aggressionsdelikte geworden sind und unter schweren Folgen der Tat leiden.

Als **Privatkläger (2)**/in sind ihre Rechte auf Information und Beteiligung in dem Verfahren vergleichbar mit denen der Staatsanwaltschaft in einem normalen Verfahren.

Sind Sie durch eine Straftat in Ihren Rechten verletzt worden, kann eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt für Sie Akteneinsicht nehmen und Beweisstücke besichtigen, soweit sie/er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Haben Sie ein solches Interesse, dürfen Ihnen auch Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, um Sie über den Verfahrensstand zu informieren. Sind Sie berechtigt, dem Verfahren als Nebenkläger/in beizutreten, müssen Sie oder Ihre Rechtsanwältin / Ihr Rechtsanwalt kein berechtigtes Interesse für die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung darlegen.

Was sind meine Rechte als Zeugin / Zeuge?

Als Zeugin / **Zeuge** werden Sie über den Tag der Vernehmung informiert. Sie haben nach Ihrer Zeugenaussage in der Regel das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Sie haben das Recht, von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt begleitet zu werden. Sie können auch folgende Ausgaben ersetzt bekommen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach der Vernehmung beantragen: Reisekosten, Auslagen, Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung oder Verdienstaufschlag (bis zu einer gewissen Höchstgrenze).

Fragen, die ihre Ehre verletzen können oder zu Ihrem Privatleben gehören, dürfen nur gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist. Dasselbe gilt für Ihre Verwandten.

Zu Ihrem Schutz können Angeklagte unter bestimmten Voraussetzungen von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Zudem gibt es in den meisten Gerichten gesonderte Wartebereiche für Zeuginnen / Zeugen sowie eine Zeugenbetreuung.

Ich bin minderjährig. Habe ich zusätzliche Rechte?

In Fällen bestimmter schwerer Straftaten kann, wenn Sie **jünger als 18 Jahre** sind, Ihre Vernehmung in der Gerichtsverhandlung durch eine vorherige gerichtliche Anhörung ersetzt werden, die auf Video oder Tonband aufgezeichnet wurde. Der / dem Angeklagten und dessen Rechtsanwältin / Rechtsanwalt muss hierbei die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Vernehmung zu beteiligen, was auch mittels Videostandleitung möglich ist. Zusätzliche Fragen an Sie sind weiterhin im Verfahren möglich.

Ihre Vernehmung als Zeugin / Zeuge führt allein die/der Vorsitzende des Gerichts durch, d. h. Ihnen werden keine direkten Fragen durch die Angeklagte / den Angeklagten oder dessen Verteidiger/in gestellt.

Es bestehen erleichterte Voraussetzungen dafür, dass bei Ihrer Vernehmung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird und dass die/der Angeklagte nicht im Raum ist.

Wenn Sie zur **Nebenkläger (1)** befugt sind, bestehen erleichterte Voraussetzungen, um auf Staatskosten von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterstützt zu werden.

Kann ich Prozesskostenhilfe erhalten?

Als **Nebenkläger (1)**/in bzw. wenn Sie zur Nebenklage berechtigt sind, können Sie in bestimmten Fällen staatlich finanziert von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt unterstützt werden. Dies gilt für schwerwiegende Straftaten wie z.B. versuchten Mord oder Totschlag, Vergewaltigung, Raub mit schweren Schäden etc.

In den anderen Fällen können Sie als Nebenkläger/in oder wenn Sie zur Nebenklage berechtigt sind beim Gericht Prozesskostenhilfe beantragen, wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihre eigenen Interessen selbst wahrzunehmen oder Ihnen dies nicht zuzumuten ist.

Die Prozesskostenhilfe muss Ihnen auf Antrag gewährt werden, sobald Sie diesen Antrag gestellt haben, Ihre persönlichen und finanziellen Umstände so aussehen, dass Sie nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten selbst zu tragen oder diese zumindest teilweise oder in Raten zu bezahlen. Außerdem müssen ausreichende Erfolgsaussichten bestehen, und der Antrag darf nicht missbräuchlich erscheinen.

Als Zeugin / Zeuge kann Ihnen für die Dauer Ihrer Vernehmung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn Sie Ihre Befugnisse bei der Vernehmung selbst nicht wahrnehmen können.

Wie kann ich Schutz erhalten, wenn ich in Gefahr bin?

Es gibt die Möglichkeit, zu Ihrem Schutz eine gerichtliche Anordnung gegen die/den Täter/in zu erwirken, durch die ihr/ihm verboten wird, sich Ihnen zu nähern.

Ihre Vernehmung als Zeugin / **Zeuge** kann in einem anderen Raum vorgenommen und in den Gerichtssaal übertragen werden, wenn die Begegnung mit der /dem Täter/in oder ihre Vernehmung in ihrer/seiner Gegenwart oder in der ihres/seines Anwalts eine akute Gefahr schwerer Schädigungen für Sie bedeuten würde. Sie können auch im Gerichtssaal vernommen werden, ohne dass die/der Angeklagte anwesend ist, jedoch wird in der Regel die Vernehmung zu ihr /ihm technisch übertragen, und er kann Fragen per Telefon oder Computer stellen.

Wenn Sie als Zeugin/Zeuge im Verfahren aussagen und

Ihre Aussage von Bedeutung ist

Ihr Körper, Leben, die Gesundheit, Freiheit oder wichtige Vermögenswerte gefährdet sind

Sie den Maßnahmen des Opferschutzes zustimmen und

Die Maßnahmen zu Ihrer Situation passen,

können Sie und Ihre Verwandten oder andere Personen, die in einer engen Beziehung zu Ihnen stehen, in ein **Opferschutzprogramm** aufgenommen werden. Das Programm beinhaltet ausdrücklich die Möglichkeit, die Identität vorübergehend zu ändern.

Wie kann ich Schadensersatzansprüche gegen die Täterin / den Täter geltend machen oder einen Ausgleich vom Staat erhalten?

Sie können einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den Sie durch die/den Angeklagten erlitten haben, auch im Strafverfahren einreichen, wenn Ihr Antrag nicht bereits bei einem anderen Gericht anhängig ist. Das Strafgericht entscheidet dann über Ihren Antrag in dem Urteil, das auch über die Schuld der/des Angeklagten entscheidet.

Möglicherweise haben Sie auch einen Anspruch auf staatliche Entschädigung. Bitte informieren Sie sich darüber auf dem Informationsblatt des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen über Entschädigung von Verbrechenopfern in Deutschland (erhältlich in [🇩🇪 Deutsch](#), in [🇬🇧 Englisch](#) und in anderen Sprachen) oder der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“. Ausführliche Informationen zum Opferentschädigungsrecht finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in [🇩🇪 deutscher](#) und [🇬🇧 englischer](#) Sprache.

Das Wichtigste zum Opferentschädigungsrecht in Kürze:

In Deutschland sieht bereits seit 1976 das Opferentschädigungsgesetz (OEG) Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalttaten vor. Kaum ein anderer Staat weltweit bietet eine solche umfassende Hilfe für die Betroffenen an. Das Besondere am Opferentschädigungsgesetz und seinen Leistungen ist, dass die Opfer von Gewalttaten unabhängig von den anderen Sozialsystemen eine Entschädigung erhalten. Das war damals und ist auch heute noch wichtig, denn Verbrechenopfer erleiden häufig nicht nur eine körperliche Beeinträchtigung. Sie müssen darüber hinaus oft auch wirtschaftliche Einbußen in ganz

erheblichem Umfang hinnehmen. Doch diese werden durch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Leistungen aus privaten Versicherungen oder durch die Sozialhilfe nicht immer voll ausgeglichen.

Gleichzeitig führen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Täter in den seltensten Fällen zu einem tatsächlichen Ausgleich des Schadens. In diesen Fällen soll das OEG eine angemessene wirtschaftliche Versorgung für Menschen sicherstellen, die durch eine Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Dahinter steht der Grundgedanke des sozialen Entschädigungsrechts, für diejenige Person eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erlitten hat, für dessen Folgen zunächst der Staat einsteht. Deswegen erhalten Opfer von Gewalttaten nach dem OEG die gleichen Leistungen wie Kriegsoffer, z.B. Heilbehandlungen und - bei dauerhafter Schädigung - Rentenleistungen

Wann wird Entschädigung nach dem OEG geleistet?

Eine Entschädigung wird nicht nur für alle Gesundheitsschäden geleistet, die sich aus einem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff (z.B. Totschlag, Körperverletzung, sexuelle Nötigung) ergeben, sondern auch für die wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitsschädigung. Ebenfalls sind psychische Beeinträchtigungen als Gesundheitsschäden anerkannt. Eine Erstattung von Eigentums- und Vermögensschäden findet dagegen nicht statt.

Auch Schmerzensgeld wird nach dem OEG nicht gewährt.

Wer ist leistungsberechtigt?

Das OEG gilt nicht nur für Deutsche. EU-Bürgerinnen und Bürger beispielsweise erhalten die gleichen Leistungen. Aber auch andere Ausländer/innen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sind, haben Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, deren Umfang sich nach der Länge des Aufenthalts der Ausländer in Deutschland richtet. Bei Opfern von Frauen- und Menschenhandel ist im Rahmen des OEG zur Vermeidung unbilliger Rechtsfolgen für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, in dem der Aufenthalt aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen regelmäßig rechtmäßig sein dürfte. Voraussetzung ist, dass die Opfer als Zeuginnen / Zeugen in Strafprozessen gegen Betreiber oder Hintermänner von Menschen- oder Frauenhändlerringen benötigt werden.

Touristen, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können unter speziellen Voraussetzungen eine einmalige Härteleistung erhalten.

Bei Tod infolge der Gewalttat gibt es auch Leistungen an Angehörige (hinterbliebene Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch Eltern)

Welche Leistungen können nach dem OEG erbracht werden?

Umfang und Höhe der Leistungen, auf die Opfer von Gewalttaten Anspruch haben, richten sich grundsätzlich nach den auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Unterschiedliche Einzelleistungen sind möglich: Heil- und Krankenbehandlung, die bei fortbestehenden gesundheitlichen Folgen der Tat unbegrenzt weiter geleistet wird

Heil- und Hilfsmittel (Medikamente, Prothesen, Zahnersatz, Brillen usw.)

Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Kuraufenthalte)

einkommensunabhängige und einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen

Zusätzliche Leistungen, z.B. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe zur Pflege bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit

Gilt das OEG auch für Gewalttaten vor seinem Inkrafttreten?

Häufig machen sich die Auswirkungen einer Gewalttat erst Jahre später bemerkbar. So ist es z.B. möglich, dass die Tat vor dem 18. Mai 1976, also vor dem Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes, begangen wurde, jetzt aber erst die Auswirkungen spürbar werden. Deshalb sieht das Gesetz für Gewalttaten, die sich in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 ereignet haben, eine Härteregelung vor. Danach können Schwerbeschädigte und Hinterbliebene Leistungen erhalten, wenn ihr sonstiges Einkommen bestimmte, vom Ausmaß der Schädigung abhängige Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Grundsätzlich gilt das Opferentschädigungsgesetz aber nur für Gewalttaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

Findet das OEG auch bei Gewalttaten außerhalb Deutschlands Anwendung?

Im Sommer 2009 wurde der Geltungsbereich des OEG auf Gewalttaten im Ausland ausgedehnt. Damit haben nun auch Deutsche, ihnen rechtlich gleichgestellte EU-Bürgerinnen und Bürger sowie in Deutschland rechtmäßig lebende Ausländerinnen und Ausländer mit verfestigtem Aufenthaltsstatus, die nach dem 1. Juli 2009 im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind, einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Da es sich hier allerdings um reine Fürsorgeleistungen handelt, unterliegen sie strengeren Anrechnungs- bzw. Ausschlussstatbeständen als Leistungen bei Inlandstaten.

Unter welchen formalen Voraussetzungen werden Leistungen erbracht?

Wer Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Anspruch nehmen möchte, muss einen Antrag stellen. **Wichtig: Eine Antragsfrist gibt es nicht.**

Über den Entschädigungsantrag entscheidet die jeweils zuständige Versorgungsverwaltung des Bundeslandes, in dem die Gewalttat stattgefunden hat. Hat die Gewalttat im Ausland stattgefunden, ist die Versorgungsverwaltung des Bundeslandes zuständig, in dem die/der Antragsteller/in ihren/seinen Wohnsitz hat.

Gibt es Möglichkeiten um eine Einigung/Aussöhnung oder ein Mediationsverfahren zwischen der Täterin / dem Täter und mir zu ermöglichen?

Wenn Sie und die/der Beschuldigte damit einverstanden sind, gibt es die Möglichkeit, ein entsprechendes Mediationsverfahren durchzuführen, das in Deutschland „Täter-Opfer-Ausgleich“ genannt wird. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen der/dem Beschuldigten und dem Opfer der Straftat zu erreichen und in geeigneten Fällen auf einen solchen hinwirken. Der eigentliche Täter-Opfer-Ausgleich findet außerhalb des Strafverfahrens statt, vielfach unter Beteiligung einer speziell geschulten Vermittlerin / eines speziell geschulten Vermittlers. Voraussetzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft beider Seiten. Dabei muss die/der Beschuldigte also auch in gewisser Weise zu seiner Verantwortung für das begangene Unrecht stehen. Häufig werden im Rahmen eines solchen Täter-Opfer-Ausgleichs auch Geldzahlungen oder andere Wiedergutmachungsleistungen vereinbart.

Ich bin Ausländer/in. Wie werden meiner Rechte und Interessen geschützt?

Als **Nebenkläger (1)**/in haben Sie Anspruch auf Beiordnung einer unentgeltlichen Dolmetscherin bzw. eines unentgeltlichen Dolmetschers durch das Gericht, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Dieses Recht steht Ihnen vor allem während der gerichtlichen Verhandlung sowie für die Vorbereitung eigener Prozesshandlungen zu, zudem entsprechend im ggf. nachfolgenden Rechtsmittelverfahren. Erforderlich ist, dass Sie beim Gericht jeweils einen Antrag auf Beiordnung einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers stellen.

Als Opfer von Menschenhandel können Sie unter Umständen eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erhalten, die bis zum Ende des Strafverfahrens gilt, wenn Sie erklärt haben, dass Sie aussagen werden.

Weitere Informationen

Strafprozessordnung – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

Strafgesetzbuch – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

Zeugenschutzharmonisierungsgesetz – auf [Deutsch](#)

Gewaltschutzgesetz – auf [Deutsch](#)

Bürgerliches Gesetzbuch – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)
Aufenthaltsgesetz – auf [Deutsch](#)
Jugendgerichtsgesetz – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)
Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – auf [Deutsch](#)
Zivilprozessordnung – auf [Deutsch](#)
Opferentschädigungsgesetz - auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

1. Nebenklage

Sobald die Staatsanwaltschaft die Anklage an das Gericht übermittelt hat, können Sie sich dem Verfahren als Nebenkläger/in anschließen, um sich aktiv in das Verfahren einzubringen und die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu ergänzen. Sie können den Anschluss auch schon im Ermittlungsverfahren erklären, Ihnen kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits dann eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Zur Nebenklage befugt sind zum einen Opfer bestimmter Straftaten gegen die Person, wie sexuelle Gewalt, Körperverletzung, Menschenhandel, Stalking oder versuchte Tötungsdelikte, zum anderen aber auch Opfer jeglicher Straftaten, sofern bei ihnen schwere Folgen der Tat vorliegen. Ist der Beschuldigte ein/e Jugendliche/r, können Sie nur ausnahmsweise Nebenkläger/in werden.

Für den Beitritt zum Verfahren als Nebenkläger/in gibt es keine Frist. Sie können auch nach einem Urteil den Anschluss erklären, wenn sie gegen dieses Urteil Rechtsmittel einlegen wollen. Sie können sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt unterstützen und vertreten lassen.

2. Privatklage

Das Recht, als Privatkläger/in ein Strafverfahren einzuleiten, beschränkt sich auf einige eher geringfügige Straftaten gegen die Person. Sie können von diesem Recht insbesondere dann Gebrauch machen, wenn auf Ihre Anzeige hin eine öffentliche Anklage nicht zugelassen wurde. Sie müssen dafür eine finanzielle Sicherheit leisten, und Sie treten im Verfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft, d. h. Sie werden im Verfahren zugezogen und gehört wie sonst diese. Sie können sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt vertreten lassen, wobei das Gericht auch Ihr persönliches Erscheinen verlangen kann.

Letzte Aktualisierung: 30/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

3 - Meine rechte nach dem (ersten) gerichtsverfahren

Kann ich gegen ein Urteil oder die Entscheidung des Gerichts, dass die/der Angeklagte unschuldig sei, Rechtsmittel einlegen?

Ist ein weiteres Rechtsmittel möglich?

Welche Rechte habe ich, nachdem das Urteil in Kraft getreten ist?

Weitere Informationen

Kann ich gegen ein Urteil oder die Entscheidung des Gerichts, dass die/der Angeklagte unschuldig sei, Rechtsmittel einlegen?

Als **Nebenkläger (1)**/in oder wenn Sie zur Nebenklage berechtigt sind, können Sie gegen Urteile grundsätzlich Rechtsmittel einlegen.. Ein Rechtsmittel ist allerdings beispielsweise dann nicht möglich, wenn Sie lediglich mit der Höhe der Strafe nicht einverstanden sind. Wenn Sie oder Ihre Anwältin / Ihr Anwalt bei der Verhandlung anwesend waren, beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Bekanntgabe des Urteils. Ansonsten beginnt die Frist, nachdem das Urteil an Sie gesendet wurde. Die Frist beträgt üblicherweise **eine Woche**.

Als **Privatkläger (2)**/in haben Sie Rechte, die mit denen einer Staatsanwältin / eines Staatsanwalts in einem normalen Verfahren vergleichbar sind.

Ist ein weiteres Rechtsmittel möglich?

Die Einlegung weiterer Rechtsmittel richtet sich nach den Vorschriften, die für den jeweiligen Rechtszug gelten.

Welche Rechte habe ich, nachdem das Urteil in Kraft getreten ist?

Wenn Sie es vorher beantragen, dann haben Sie das Recht zu erfahren, wenn das Verfahren eingestellt wurde, wie das Gerichtsverfahren endete, einschließlich der Mitteilung, ob die/der Angeklagte angewiesen wurde, Sie nicht zu kontaktieren oder nicht mit Ihnen zu kommunizieren. Sie können auch darüber informiert werden, ob Haft gegen sie/ihn angeordnet oder beendet wurde oder – in der Regel bei Vorliegen eines berechtigten Interesses – ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Eine Kopie des Urteils können Sie nur erhalten, wenn Sie **Nebenkläger (1)**/in sind.

Auf schriftlichen Antrag können Sie Informationen darüber bekommen, wo die/der Angeklagte wohnt, nachdem sie/er aus dem Gefängnis entlassen wurde, und über ihre/seine finanzielle Lage, wenn Sie vorhaben, eine zivilrechtliche Klage in Verbindung mit der Straftat gegen sie/ihn zu erheben. Die/der Angeklagte wird dazu angehört, bevor Sie diese Informationen erhalten oder es wird ihr/ihm zumindest nachträglich mitgeteilt, dass Sie informiert wurden. Sie können weiterhin Schutzmaßnahmen erhalten, falls die Bedrohung gegen sie weiterhin fortbesteht.

Wenn im Strafurteil bereits ein Entschädigungsantrag beschieden worden ist, können Sie mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vom Vollstreckungsgericht oder Gerichtsvollzieher einleiten lassen.

Weitere Informationen

Strafprozessordnung – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

Strafgesetzbuch – auf [Deutsch](#) und [Englisch](#)

1. Nebenklage

Sobald die Staatsanwaltschaft die Anklage an das Gericht übermittelt hat, können Sie sich dem Verfahren als Nebenkläger/in anschließen, um sich aktiv in das Verfahren einzubringen und die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu ergänzen. Sie können den Anschluss auch schon im Ermittlungsverfahren erklären, Ihnen kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits dann eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Zur Nebenklage befugt sind zum einen Opfer bestimmter Straftaten gegen die Person, wie sexuelle Gewalt, Körperverletzung, Menschenhandel, Stalking oder versuchte Tötungsdelikte, zum anderen aber auch Opfer jeglicher Straftaten, sofern bei ihnen schwere Folgen der Tat vorliegen. Ist der Beschuldigte ein/e Jugendliche/r, können Sie nur ausnahmsweise Nebenkläger/in werden.

Für den Beitritt zum Verfahren als Nebenkläger/in gibt es keine Frist. Sie können auch nach einem Urteil den Anschluss erklären, wenn sie gegen dieses Urteil Rechtsmittel einlegen wollen. Sie können sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt unterstützen und vertreten lassen.

2. Privatklage

Das Recht, als Privatkläger/in ein Strafverfahren einzuleiten, beschränkt sich auf einige eher geringfügige Straftaten gegen die Person. Sie können von diesem Recht insbesondere dann Gebrauch machen, wenn auf Ihre Anzeige hin eine öffentliche Anklage nicht zugelassen wurde. Sie müssen dafür eine finanzielle Sicherheit leisten, und Sie treten im Verfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft, d. h. Sie werden im Verfahren zugezogen und gehört wie

sonst diese. Sie können sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt vertreten lassen, wobei das Gericht auch Ihr persönliches Erscheinen verlangen kann.

Letzte Aktualisierung: 30/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

4 - Hilfe und Unterstützung für Opfer von Straftaten

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Weisser Ring

Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Bundesjustizministerium unterstützt Opfer von Straftaten mit unterschiedlichen Arten von Informationen und sonstigen Tätigkeiten, um ihre Rechte besser zu schützen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist vorrangig auf dem Gebiet der Rechtsetzung tätig. In diesem Rahmen erarbeitet es beispielsweise Gesetzentwürfe, die die Rechte von Opfern im Rahmen des Strafverfahrens schützen.

Die Abteilung Rechtspflege ist zuständig für den Schutz von Opferrechten und den Interessen von Opfern im Strafverfahren.

Zu der Abteilung Strafrecht gehören auch die Referate für Jugendstrafrecht, Kriminalprävention, Täter-Opfer-Ausgleich und Hilfe für Opfer von Straftaten, das zugleich die Geschäftsstelle des [Bauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten](#) im Inland ist.

Die Abteilung Bürgerliches Recht erarbeitet Gesetzentwürfe auf dem Gebiet des Zivilrechts und ist unter anderem für das Gewaltschutzgesetz zuständig.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt auch Informationen zur Verfügung. Das geschieht z.B. über die Verbreitung der Broschüre „[Opferfibel](#)“, die in einfacher Sprache geschrieben ist, die die Situation von Opfern einer Straftat anhand der rechtlichen Regelungen erklärt und ihnen einige Ratschläge erteilt, über die Broschüre „Ich habe Rechte“, die sich an junge Menschen richtet, die Opfer einer Straftat geworden sind, über die Verbreitung von Broschüren über den Täter-Opfer-Ausgleich und das Gewaltschutzgesetz. Alle Broschüren können auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abgerufen werden.

Kontakt:

Webseite: <https://www.bmju.de/>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist zuständig für die Gesetzgebung im Sozialen Entschädigungsrecht, wozu unter anderem auch das Opferentschädigungsrecht zählt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist unter anderem für die Gesetzgebung im Opferentschädigungsrecht zuständig. Hierzu ist unter eine kostenlose Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ entwickelt, die über das Internet (<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a720-hilfe-opfer-von-gewalttaten-brosch.html>) abgerufen oder über die folgende Adresse bestellt werden kann:

Kontakt:

E-Mail-Adresse: info@bmas.bund.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist zuständig für den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist für den Schutz von Kindern und Frauen tätig.

Die Abteilung 4 - Gleichstellung, Chancengleichheit – behandelt allgemeine und spezielle Fragen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und arbeitet insbesondere zusammen mit Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen an der Umsetzung des Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus leitet es die beiden Bund-Länder-Arbeitsgruppen „Frauenhandel“ und „Häusliche Gewalt“. Der Aktionsplan II, verschiedene Informationsmaterialien und Studien zur Gewaltthematik können auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herunter geladen werden.

Die Abteilung „Kinder und Jugend“ ist zuständig für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie ist zuständig für das Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl vermittels eines weiten Leistungsspektrums regelt.

Insbesondere ist die Abteilung auch zur Stärkung von Prävention und Opferschutz von Kinder und Jugendlichen aktiv.

Hilfe ist auf der - im Rahmen einer Präventionskampagne des BMFSFJ - eingerichteten Internetseite zu erhalten: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>. Diese Seite enthält unter anderem eine Datenbank zu Beratungseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet.

Eltern erhalten Beratung und Informationen zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen durch den Elternratgeber „Mutig fragen – besonnen handeln“.

Er ist auf der Internetseite des BMFSFJ herunterladbar: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mutig-fragen---besonnen-handeln/95882>

Informationen zum Kinder- und Jugendschutz sind abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz>

Kontakt:

Internet: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen.html>

Weisser Ring

Der Weiße Ring ist ein gemeinnütziger Verein für Opferhilfe innerhalb und außerhalb des Gerichts, der nicht nur auf lokaler Ebene aktiv ist, sondern überall in Deutschland. Er hat 420 Niederlassungen, in denen rund 3.000 Personen freiwillig und ohne Bezahlung arbeiten.

Der Weiße Ring

Bietet Möglichkeiten der Beratung

Bietet Hilfe im Umgang mit Behörden und Gerichten

Sorgt für eine kostenlose erste Beratung durch einen Rechtsanwalt, der vom Opfer selbst ausgesucht werden kann

Sorgt für eine kostenlose erste medizinische/ psychologische Beratung bei Fällen von Stress in Folge von Verbrechen

Begleitet Opfer zum Gericht

Bietet finanzielle Unterstützung

Arbeitet als Interessenvertretung und zu Verbrechenverhütung

Etabliert Projekte zur Opferentschädigung und für Täter-Opfer-Ausgleich

Kontakt:

Webseite: <http://www.weisser-ring.de/>

Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein, der 1988 gegründet wurde und eine Vereinigung verschiedener mit Fachkräften der sozialen Arbeit tätigen Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland ist.

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland

Bietet über die regionalen Mitgliedsorganisationen im Schwerpunkt folgende Leistungen an:

Möglichkeiten der Beratung

Hilfe im Umgang mit Behörden

Psychologische Krisenintervention und Vermittlung medizinischer und therapeutischer Behandlung

Rechtliche Beratung oder Vermittlung einer Rechtsberatung

Begleitung zu Polizei, Behörden und Gerichten

Durchführung oder Vermittlung eines Täter-Opfer-Ausgleichs

Trägt zum Austausch von Informationen und Erfahrungen bei, ebenso wie zur Zusammenarbeit mit anderen deutschen und internationalen (insbesondere Europäischen) Organisationen, die im Bereich Opferhilfe aktiv sind

Kontakt:

Webseite: <http://www.opferhilfen.de/>

Letzte Aktualisierung: 30/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.